

# RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §48 Abs1;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §56;

## Beachte

Besprechung in AnwBl 1994/6 S 446; Nachstehende Beschwerden wurden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden: 93/09/0204 bis 93/09/0218

## Rechtssatz

Für die Zuerkennung von Aufwändersatz ist die Notwendigkeit des Schriftsatzes zur Rechtsdurchsetzung maßgeblich (Hinweis E 26.1.1993, 92/14/0102 ua). Grundsätzlich wird das Aufwändersatzrecht von dem der Prozeßökonomie innewohnenden Prinzip der Sparsamkeit beherrscht, wobei dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit des Vorgehens im Einzelfall maßgebliche Bedeutung zukommt.

## Schlagworte

Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090203.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>